



Überall für alle

**SPITEX**

Niederwil-Nesselbach  
Fischbach-Göslikon

# **Statuten Spitex Niederwil/Fischbach-Göslikon**

## I NAME, SITZ, ZWECK

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Spitex Niederwil/Fischbach-Göslikon (im Folgenden „Verein“ genannt) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2 Sitz**

Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Geschäftsstelle.

### **Art. 3 Zweck**

Der Verein bezweckt die Bereitstellung der notwendigen Strukturen für das Anbieten von spitalexternen Diensten wie Hilfe und Pflege zu Hause, Beratung und Information, sowie das Wahrnehmen weiterer Aufgaben im Bereich der spitalexternen Dienste im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

Der Verein erbringt seine Leistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Der Verein arbeitet mit anderen Organisationen der Gesundheits- und Altersarbeit, der Freiwilligenarbeit und nach Bedarf mit weiteren Dienstleistenden zusammen.

Der Verein verfolgt keine kommerzielle Zwecke, er erstrebt keinen Gewinn.

## II ALLGEMEINES

### **Art. 4 Neutralität**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 5 Eintragung im Handelsregister**

Eine Eintragung des Vereins im Handelsregister ist möglich.

## III MITGLIEDER

### **Art. 6 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird nach Beitrittserklärung und Entrichtung des Jahresbeitrages erworben und gilt nur für Personen der Vertragsgemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon.

### **Art. 7 Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, der jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Pro Hausgemeinschaft wird ein Mitgliederbeitrag erhoben.

### **Art. 8 Austritt, Ausschluss**

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres mündlich oder schriftlich erklärt werden. Wer den Jahresbeitrag nach vorheriger Erinnerung bis Ende des Rechnungsjahres nicht bezahlt, wird stillschweigend von der Mitgliederliste gestrichen. Die Mitgliedschaft endet

im Übrigen durch Wegzug aus den Vertragsgemeinden oder durch den Tod. Mit dem Austritt entsteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied aus dem Verein auszuschliessen, wenn dessen Verhalten mit dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins im Widerspruch steht.

## IV ORGANE

### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) Stützpunktleitung

### **Art. 10 Mitgliederversammlung Funktion, Aufgaben**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Erlass der Statuten sowie deren Revision
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung und Kontrollstellenbericht
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Präsidentin/des Präsidenten
- f) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

### **Art. 11 Einberufung und Anträge der Mitglieder**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies verlangt, einberufen werden.

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag.

Schriftliche Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von Geschäften sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Versammlung einzureichen.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 12 Beschlüsse**

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften gefasst werden.

### **Art. 13 Zusammensetzung Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter die Präsidentin/ der Präsident. Die Stützpunktleiterin nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

### **Art. 14 Aufgaben Vorstand**

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die gesetzlich oder statutarisch nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a) die Vertretung des Vereins auf strategischer Ebene nach aussen
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung, inkl. Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse
- d) Erstellen des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung zu Händen der Mitgliederversammlung
- e) Verwaltung des Vermögens
- f) Erlass Reglement über die Vorstandsentschädigung
- g) Bindeglied zwischen Gemeinde und operativer Ebene

Zur Abgrenzung der Aufgaben zwischen der strategischen und operativen Ebene erlässt der Vorstand ein Funktionendiagramm.

Der Vorstand bestellt eine Stützpunktleitung.

### **Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung Vorstand**

Der Vorstand versammelt sich, so oft dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 16 Zeichnungsbefugnis**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird entweder einzeln oder kollektiv zu zweit geführt. Der Vorstand bestimmt die Personen und die Handhabung.

### **Art. 17 Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle wird durch die Gemeinderäte von Niederwil und Fischbach-Göslikon bestimmt. Die Kontrollstelle prüft die Vereinsrechnung und stellt der Versammlung Bericht und Antrag.

### **Art. 18 Führung der Spitex-Organisation**

Die Stützpunktleitung ist für die operative Führung und Vertretung der Spitex-Organisation verantwortlich.

### **Art. 19 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Aufgaben aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Dienstleistungserträgen
- c) Spenden, Zuwendungen und Legate
- d) weiteren Einnahmen
- e) Gemeinde- und Kirchgemeindebeiträgen

### **Art. 20 Spenden**

Spenden, Zuwendungen und Legate werden ohne gegenteilige Willensäußerung für die allgemeinen Aufgaben des Vereins verwendet. Bei gegenteiliger Willensäußerung verwaltet der Vorstand die Gelder nach der Zweckbestimmung und hat der Mitgliederversammlung darüber Rechenschaft abzulegen. Der Vorstand erlässt ein Spendenreglement.

### **Art. 21 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **Art. 22 Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und/oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen. Die Vorstandsmitglieder und die Kontrollstelle unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

### **Art. 23 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Vereinszweck nicht mehr besteht oder unerreichbar geworden ist.

Im Falle einer Auflösung des Vereins geht nach Begleichung aller Verpflichtungen das verbleibende Vermögen an die Einwohnergemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon.

### **Art. 24 Inkrafttreten**

Diese Statuten werden an der Generalversammlung 2019 genehmigt. Sie treten am 3. April 2019 in Kraft.

Spitex Niederwil/Fischbach-Göslikon, 3. April 2019

Präsident

Vizepräsidentin

Thomas Rohrer

Vreni Hufschmid